

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VORPOMMERSCHE DORFSTRASSE“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 17391 Stolpe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Anklam eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Koordinierung von Maßnahmen, die dazu dienen, die laufenden Projekte im Bereich der „VORPOMMERSCHE DORFSTRASSE“ voranzutreiben sowie neue Projekte zu entwickeln, aufzulegen und umzusetzen.

(2) In diesem Rahmen hat die Vereinsarbeit vornehmlich die Ziele:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung kultureller Zwecke, Traditions- und Heimatpflege, Darstellende Kunst
- Denkmalpflege

Diese Vorhaben werden insbesondere verwirklicht durch:

- Maßnahmen zur Umweltbildung, Anlegen von Naturlehrpfaden, Errichten von Naturbeobachtungsstationen, Anlegen und Beschildern von Rad-, Reit- und Wanderwegen
- Erarbeitung und Aufführung von Theaterstücken nach lokalen und historischen Vorgaben in Zusammenarbeit mit der Vorpommerschen Landesbühne Anklam und der Kulturfabrik, Durchführung verschiedener Kulturveranstaltungen in einzelnen Orten
- Erhalt der historischen Bausubstanz von ausgewählten Objekten der Kreisdenkmalliste

(3) Aufgabe des Vereins ist es, die Verwirklichung der genannten Ziele durch die Umsetzung und kontinuierliche Aktualisierung des Entwicklungskonzeptes zu erreichen. Dies geschieht durch die Begleitung laufender und die Entwicklung neuer Projekte gemäß Abs.(2) verbunden mit der Einwerbung von Fördermitteln und Sponsorengeldern.

(4) Zur Förderung der ideellen Ziele des Vereins ist dieser berechtigt, einen entsprechenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu gründen. Die Tätigkeit des Geschäftsbetriebes ist den Vereinszielen unterzuordnen. Die Gewinne sind dem Verein zuzuführen und dort den satzungsgemäßen Zielen entsprechend zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter angestellt werden.

(6) Hauptamtliche Angestellte des Vereins sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Folgende Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Firmen und juristische Personen sowie
- c) Kommunen,

die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins vertreten.

(2) Soweit Personen nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen wollen, können sie durch den Vorstand als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, wenn sie die Ziele des Vereins in materieller oder ideeller Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet

- a) regelmäßig an den Mitgliederversammlungen und nach Möglichkeit an den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen,
- b) die Ziele des Vereins aktiv zu fördern sowie
- c) ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden, der dann über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mögliche Gründe hierfür sind grobe Verletzungen der unter § 5 aufgeführten Pflichten. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, jedoch nicht weniger als der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.

(5) Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(4) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zu dieser fortsetzenden Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Regelung der Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

(6) Satzungsänderungen können durch eine ordnungsgemäß einberufene beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und Berufung zweier Rechnungsprüfer
- d) Formulierung der Aufgabenverteilung für den Vorstand, soweit dies nicht durch die Satzung geregelt ist
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestimmen.

(10) Die Mitgliederversammlung legt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein mit mindestens zwei seiner Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer ernennen.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende seiner Amtszeit mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgewählt werden. In dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird jeweils Protokoll geführt, das von zwei Vorständen unterzeichnet und aufbewahrt wird.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist die Verwaltung und Organisation des Vereinslebens.

(5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ordentliche Mitglieder des Vereins zu besonderen Vertretern bestellen.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen gemeinnützig zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Antrag auf Mitgliedschaft

Ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft im Verein „VORPOMMERSCHE DORFSTRASSE“ e.V.

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon / priv. : _____

Telefon / dienstl.: _____

Mobiltel.: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ich erkenne die Satzung an und vertrete die Ziele des Vereins.

Den Mitgliedsbeitrag überweise ich auf das Konto des Vereins bei der

Der Betrag soll von meinem Konto per Lastschrift eingezogen werden.
(Bitte Einzugsermächtigung ausfüllen!)

Ort / Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich den Verein „VORPOMMERSCHE DORFSTRASSE“ e.V. widerruflich, den Jahresmitgliedsbeitrag von _____ € bei Fälligkeit per Lastschrift von meinem Girokonto

Kontoinhaber: _____

Kto.-Nr.: _____

BLZ: _____

bei Kreditinstitut: _____

einziehen.

Datum:

Unterschrift: